

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
BUNDESVERTRETUNG 13 – WKP

A-1010 Wien Teinfaltstraße 7/5. Stock, Tel.: 01/534 54 -125 E-Mail: office.bv13@goed.at
www.goed.at

**STELLUNGNAHME ZUM Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes
2002 – UG, Implementierung der kapazitätsorientierten,
studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung**

Geschäftszahl: BMWF-52.250/0181-I/6/2012

Frist: 21. Dez. 2012

An MR Mag. Christine Perle: christine.perle@bmwf.gv.at

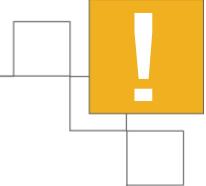
Dieser Entwurf stellt nach unserem Empfinden in erster Linie ein Rahmengesetz zur geplanten Einführung einer kapazitätsorientierten Universitätsfinanzierung in 3 Etappen dar, wobei die konkrete Ausgestaltung noch völlig offen ist. Einzig die 1. Etappe der Umsetzung für die kommende Leistungsvereinbarungsperiode (2013-2015) ist mit der schon in Kraft getretenen Hochschulraumstrukturmittelvergabeverordnung (HRSMV) bereits konkret und daher im Grunde auch nicht mehr Gegenstand dieser Begutachtung.

Dennoch halten wir die im Juli 2012 in unserer Stellungnahme zur HRSMV geäußerte Kritik aufrecht und weisen in der Folge noch einmal nachdrücklich darauf hin, dass durch die Definition des Indikators „prüfungsaktive Studierende“ ein extrem negativer Steuerungseffekt gegeben ist und fordern eine Berücksichtigung dieser Kritik bei der Umsetzung der 2. Etappe!

Eine entscheidende Bedeutung wird den Maßnahmen zur Umsetzung der 2. Etappe für die übernächste Leistungsvereinbarungsperiode 2016-2018 zukommen, da zu diesem Zeitpunkt die konkreten Finanzierungsmodelle vollständig ausgearbeitet sein müssen, wenn auch diese für die Jahre 2016-2018 noch nicht im vollem Umfang zum Wirkung gebracht werden. Dem in diesem Gesetzesentwurf vorgesehenen Fristenlauf entsprechend muss dieser Entwicklungsschritt des Gesetzverdienstprozesses bis 31.3.2014 abgeschlossen sein. Die 2. Etappe muss daher als die eigentlich kritische Phase der Umsetzung angesehen werden und braucht daher eine entsprechend viel längere Begutachtungszeit, in der auch eine breite Diskussion möglich sein muss!

Da bisher weder der Hochschulplan selbst, noch die diesem Hochschulplan zugrunde liegenden Modellrechnungen zur kapazitätsorientierten Universitätsfinanzierung öffentlich gemacht wurden, ist bereits an dieser Stelle vehement zu fordern, dass die Begutachtungsphase für die Umsetzung der 2. Etappe jedenfalls mit 6 Monaten zu veranschlagen ist, da die sonst übliche Stellungnahmekultur mit extrem kurzen Fristen eine inakzeptable Vorgangsweise darstellt!

Forderung: Ein erster Begutachtungsentwurf für die 2. Etappe der Umsetzung wird daher bereits an dieser Stelle für den Herbst 2013 eingefordert!



KRITIK IM EINZELNEN:

AD § 14B ABS.4 - PRÜFUNGSAKTIV BETRIEBENE STUDIEN:

Die Definition bezüglich „prüfungsaktiv“ ist nicht sachgemäß, da sie nur Prüfungsaktivität mit positivem Prüfungserfolg erfasst. Jeder Prüfungsakt eines Studierenden, unabhängig vom Erfolg des Abschlusses, zeigt auf, dass dieser Studierende das jeweilige Kurssystem durchlaufen und die damit zusammenhängenden Ressourcen beansprucht hat. Vielfach ist es überhaupt so, dass negative Abschlüsse, die nach der gegenwärtigen Definition gar nicht erfasst werden, zu einer stärkeren Belastung des Systems führen.

Dadurch entsteht ein Druck auf die Universitäten hinsichtlich positiver Prüfungsabschlüsse, die dem Anspruch auf Qualität in der Lehre konträr gegenüberstehen. Auch wenn die verwendete Definition der Prüfungsaktivität der Studienevidenzverordnung entnommen ist, so ist sie in dieser Form für einen Steuerungseffekt ungeeignet. Daran ändert auch der in den Erläuterungen zu findende Verweis nichts, dass die formulierten Anforderungen jenen Mindestanforderungen entsprechen, die auch für die Zuerkennung der Familienbeihilfe entsprechen, da die Adressaten dieser Anforderungen die Studierenden und nicht die Universitäten sind!

Strikt abzulehnen ist eine Festlegung des Status quo der für die jeweilige Universität zurzeit angebotenen Studienplätze auf Basis der laut dieser Definition erfassten prüfungsaktiven Studierenden, da diese Zahl deutlich unter der tatsächlichen Studierendenanzahl liegt.

Unabhängig davon, wie hoch auch immer die Anzahl der Studienplätze für die jeweilige Universität festgelegt wird, so ist es absolut unvermeidbar, dass immer ein Anteil der darauf „gebuchten“ Studierenden aus verschiedensten Gründen künftig als nicht prüfungsaktiv in Erscheinung treten werden. Eine entsprechende Nachjustierung würde entweder über einen Verlust eines Teils der Finanzierung zu einer Abwärtsspirale der leistbaren Studienplätze führen, oder die Universitäten wären permanent dazu gezwungen, die ihnen zugeschriebenen Studienplätze deutlich zu überbuchen, was sich kontraproduktiv auf die angestrebte Verbesserung der Betreuungsverhältnisse auswirkt.





Forderung: Als prüfungsaktiv muss jede Prüfung ab dem ersten Prüfungsantritt erfasst werden, unabhängig vom Prüfungserfolg.

AD §14c Abs.2 - Gesamtösterreichischer Universitätenentwicklungsplan

An dieser Stelle muss dringend auf den Umstand hingewiesen werden, dass es sich bei den genannten gesamtösterreichischen Zielsetzungen um Parameter handelt, an denen man nicht unabhängig voneinander drehen kann, wie z.B. Gesamtzahl an Studienplätzen, Zahl der Absolventen, Zahl der prüfungsaktiven Studierenden und Betreuungsverhältnisse. Da das komplexe Zusammenwirken dieser Randbedingungen nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden kann, könnte eine allzu unglückliche Konstellation dieser Parameter dazu führen, dass die Universitäten zwecks Erreichung der Vorgaben dazu gezwungen werden, von bewährten Lehr- und Prüfungsmethoden abzugehen, was allerdings ein massiver Eingriff in die Freiheit von Forschung und Lehre wäre!

Forderung: Zur Absicherung der Freiheit von Forschung und Lehre soll diesem Abschnitt ein entsprechender Zusatz angebracht werden:

Die Vorgaben des Universitätenentwicklungsplans sind nur insoweit bindend, als dass sie unter Wahrung des §2 Abs.2 die Freiheit von Forschung und Lehre nicht beeinträchtigen.

AD §14e Abs.1- Leistungsvereinbarungsperiode 2016-2018

An dieser Regelung ist zu kritisieren, dass der Anteil, mit dem das Finanzierungsmodell in der Übergangsphase zur Wirkung gebracht wird, völlig offen und allein dem Bundesministerium überantwortet bleibt und keine Kriterien formuliert wurden, die den Universitäten die Sicherheit geben, dass sie in dieser schwierigen Übergangszeit vom entsprechend festgelegten Anteil nicht überfordert werden.

Forderung: Es muss eine festgeschriebene Auffangregelung geben, die die Universitäten vor existenzbedrohenden Situationen schützt.

AD §14e Abs.2 - Implementierung:

Dieser Abs. verpflichtet die Universitäten zu vorbereitenden Maßnahmen, insbesondere zu einheitlichen Standards der Kosten- und Leistungsberechnung, wobei keinerlei Hinweis auf die finanzielle Bedeckung des dadurch verursachten Mehraufwands und der Mehrkosten gegeben ist.





Forderung: Es ist eine Zusage seitens des BMWF abzugeben, dass die dadurch verursachten Mehrkosten zusätzlich abgedeckt werden.

AD §14f Abs.4 - Kapazitätsregeln:

Der Prüfungsstoff für ein allfälliges Aufnahmeverfahren muss mindestens 6 Monate im Voraus auf der Homepage zur Verfügung stehen. Wenn es sich dabei um Skriptenteile handeln soll, in denen der Prüfungsstoff dargestellt wird, so muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass es bereits jetzt eine bedenkliche Grauzone und eine im Grunde unklare Rechtssituation hinsichtlich Urheberrechtsfragen in Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Skripten gibt. Nun per Gesetz eine Veröffentlichung solcher Skripten mit notwendigerweise uneingeschränktem Zugang von außen vorzuschreiben, ohne allfällige daraus resultierende Haftungsprobleme bei Urheberrechtsverletzungen abzufangen, ist sehr bedenklich.

Forderung: Hier muss im Vorfeld Rechtssicherheit in Urheberrechtsfragen geschaffen werden.

AD §14g Abs.2 - Zugangsregeln für besonders stark nachgefragte Studien:

Formal sind sowohl Erstsemestrige, als auch jene, die ein Masterstudium beginnen, Studienanfänger.

In der für die verschiedenen Studienfelder angegebenen garantierten Zahlen von Studienplätzen muss spezifiziert werden, dass es sich dabei um Zahlen handelt, die durchgängig bis zum Masterstudium gelten.

Ansonsten würden die Studienplätze für Masterstudien auf Kosten der Studienplätze für Bachelorstudien gehen, was wohl kaum so gemeint sein kann!

WEITERE FORDERUNG:

Es ist völlig unverständlich, warum Indikatoren für strukturelle Maßnahmen hinsichtlich Frauenförderung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, sowie Schaffung sozial abgesicherter Arbeitsplätze für Kolleginnen und Kollegen mit besonderen Bedürfnissen auf Grund körperlicher Einschränkungen völlig außer Acht gelassen wurden, genauso wie Maßnahmen zur Beseitigung prekärer Arbeitsverhältnisse.

In jedem Fall ist ein Budgetanteil zur Förderung von Frauen an den Universitäten zurückzustellen, der nur dann zur Ausschüttung kommt, wenn entsprechende Maßnahmen umgesetzt sind, die zu einer Erhöhung des Frauenanteils auf 50% in allen Verwendungsgruppen und Leitungsfunktionen beitragen und die dem Gender Pay Gap entgegenwirken.

